



H. A. Lengerling. haec pacta publica, et documen-  
ta eo pertinencia in usum proprium pro com-  
muni salute patriae hoc volumine inservi-  
curavit. 1717.



C. F. Heltmann sc. Dresde.

Wertph. 64 da

Des  
Durchlauchtigsten Fürsten  
und Herrn/ Herrn

GEORG  
ALBRECHTS,

Fürsten zu Ost-Friesland/  
Herrn zu Esens / Stedesdorff und Wittmund/  
cc. cc.

POLICEY-  
Ordnung.



AU R Z E H/  
Gedruckt Anno. 1711.

Im Königl. Preuss. Reichs-Consistorium  
zu Berlin

den 17ten Junii 1771

GEORG

ALBRRECHT

Lehrer an der Universität  
zu Halle

dem in dem Consistorio  
zu Berlin

in dem

POLICEY

Verordnungen

\*) (o) \*)

\*\*\*\*\*

1771

Gelehrte

(I.)

**W** In Gottes Gnaden  
**GEORG ALBRECHT,**  
Fürst zu Ost-Friessland / Herr  
zu Esens / Stedesdorff und Wittmund /

κ. κ.



Wegen hiemit allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen und Eingeseffenen gnädigst zu wissen / daß Wir in Ansehung Unsers von GOTT anbefohlenen hohen Obrigkeitlichen Ampts / dadurch Wir Unserer Unterthanen Bestes und Aufnehmen zu suchen schuldig sind / nach reiffer Erregung der vielfältigen Unordnungen und Mißbräuchen / welche bishero bey Hochzeiten / Kind-Tauffen / Tröstel-Bieren / und andern Zusammenkünften und Gelegenheiten / zu grossem Schaden Unserer Unterthanen vorgegangen sind / da nicht allein öfters / durch unnötige Ausgaben viele Schulden gemachet / und angehende Eheleute / o-

der andere in grossen Nachtheil ihrer Nahrung gesetzt / sondern auch durch unordentliches Essen und Trincken / und andere dabey vorfallende Sünden / Gottes Gerichte über Land und Leute gezogen werden / zu Abschaffung solcher Mißbräuche die von unserm ältern Herrn Vater / dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn / Herrn Ulrich, Graffen und Herrn zu Ost-Friessland / Herrn zu Esens / Stedesdorff und Wittmund ꝛ. anno 1647. herausgegebene / und nach und nach wieder in Abgang gekommene Polickey-Ordnung / revidiren / und nach jezigen Umständen nachfolgende Verordnung aus derselben und sonst abfassen lassen / wornach sich alle und jede Unsere Unterthanen und Eingeseffene gehorsambst zu richten haben.

Cap. I.

## Cap. I. Von den Eheverlöbniſſen/ Proclama- tionen/ und Copulationen.

**W**eil der Eheſtand billig in der Furcht Gottes ordentlich muß an-  
gefangen werden; Als wollen Wir/ und ordnen hiemit ernſtlich/ daß  
ſich niemand unterſtehen ſolle/ ohne ſeiner Eltern/ es ſey Vater oder  
Mutter / oder wenn die nicht mehr im Leben ſind / ohne der Vor-  
münder und Curatoren Vorwiſſen/ Belieben und Conſens mit jemand ſich in E-  
heverlöbniß einzulaſſen; Und ſollen alle heimliche/ohne vorbeſagten Conſens ge-  
troffene Eheverlöbniſſen/ wenn gleich die fleiſchliche Vermischung darauff erfol-  
get/ oder vorher ergangen iſt/ als null und nichtig gehalten/ und darüber keine  
Action angeſtellet werden.

Und damit alle Unordnungen und heimliche Verlöbniſſen deſtomehr vermie-  
den werden mögen; So ſollen alle Eheverlöbniſſen in Gegenwart vorgedachter  
Perſohnen / und des Predigers jegliches Orts / und eines und des andern nech-  
ſten Anverwandten ordentlich und dergeltalt/ daß der Bräutigam/ und die Braut  
einander die Hände geben/ und die eheliche Zuſage ausdrücklich gegen einander  
thun/ getroffen / und gehalten werden/ dabey aber alles in der Stille Chriſtlich  
und ehrbährlich zugehen / und alles überflüſſige Eſſen und Trincken / ſampt al-  
ler Music und Tanz poena 10. Gold-Gulden verbohten ſeyn ſoll. Maſ-  
ſen Wir dem Prediger ſolches hiemit ernſtlich einbinden / ſolches denen Anwe-  
ſenden vorzuſtellen/ und wenn dawider gehandelt worden/ ſolches unſerm Con-  
ſistorio zu berichten. Und ſoll der Anweſende Prediger nach Anleitung des  
Trau-Büchleins Lutheri denen jungen Leuten und andern/ die zugegen ſind/  
nohtdürfftigen Unterricht von dem Eheſtande geben/ und wie ſelbiger nach Got-  
tes Willen zu führen / vorſtellen/ Und wenn die Leute etwa auff eine ordentliche  
Weiſe ihr Brodt nicht verdienen können/ ihnen das heyrachten abrahren. Wenn  
aber gleich woll Eltern oder Vormünder/ nachdem ſie gebührend umb ihren Con-  
ſens angeſprochen worden / ohne erhebliche Urfache denſelben verwegern ſol-  
ten/ behalten Wir Uns bevor auff geſchehene Anruſſung der Partheyen nach Uns  
leitung der Rechte bey Unſerm Conſistorio darinnen rechtliche Verſehung zu  
thun; Es ſollen auch die Prediger bey ſolchen Verlöbniſſen/ die Anweſende  
vermah-

vermahnen der Armen eingedenck zu seyn; Zu welchem Ende jeglicher Pastor eine Armen-Büchse aus den armen Mitteln machen lassen soll/ welche alle Jahr von jeglichen Kirchspiels Predigern eröffnet/ und das Geld zum Schul-Gelde armer Kinder jegliches Ohrtes/ oder vor Erkauffung nöthiger Bücher vor dieselbe angewendet werden soll; Und weil bey dem so genandten Flechtel-Bieren nichts als lauter Narrentheydung und sündliches Wesen vorzugehen pfleget: Als wollen Wir dieselbe poena 10. Gold-Gulden hiemit zu einem mahle abgeschaffet haben.

Und wenn demnach die Eheverlöbnißsen vorgedachter Massen ordentlich geschehen sind/ sollen die verlobte Persohnen/ und zwar/ wenn sie an verschiedene Dertter wohnen/ sich jeder an seinen Ort drey Sonntage nach einander öffentlich von der Cangel abkündigen lassen. Und soll niemand poena 50. Gold-Gulden oder gestaltten Sachen nach bey Vermeydung anderer Straffe ohne vorgedachte Proclamation sich copuliren lassen: Als welches Wir auch denen Predigern bey Straffe der Cassation hiemit wollen verboten haben: Massen sie denn auch keine frembde von andern Derttern aufferhalb Landes herkommende Persohnen bey gleicher Straffe proclamiren/ weniger copuliren sollen. Und soll ein jeder sich von dem Prediger des Orts/ da er eingepfarret ist/ proclamiren und copuliren lassen: Es wäre dann/ daß Wir aus bewegenden Ursachen auff geschehene Anruffung ein anders darunter specialiter verstatteten: Und wenn Braut / und Bräutigam an verschiedenen Ohrten wohnen/ so sollen sie zwar durch den Prediger des Ohrtes/ da die Hochzeit seyn soll/ die Copulation verrichten lassen/ jedoch sollen sie dem andern Prediger den gewöhnlichen Braut-Gulden erlegen.

Und weil an einigen Ohrten der übele Gebrauch ist/ daß wenn die Copulationes in der Kirchen geschehen/ bey dem also genandten Kirchgang allerhand Unordnungen vorzugehen pflegen; So wollen Wir die bey solchem Kirchgang bishero vorgegangene Mißbräuche poena 10. Gold-Gulden hiemit dergestalt abgeschaffet haben/ daß/ wer sich in der Kirche will copuliren lassen/ solchen so genandten Kirchgang in der Stille/ ohne Tanzen und Spiel verrichten solle: Und wenn sich sonst jemand unterstehen wird/ er möge zur Hochzeit genöthiget seyn oder nicht/ in solcher Gesellschaft in Hin- oder Herausgehen/ einige Narrentheydung vorzunehmen/ den soll der Prediger so fort Unfern

fern Beampten anzeigen/und derselbe in 10. Gold-Gulden Brüche/oder nach Befinden andere Straffe verfallen seyn. Und soll vor der Copulation denen zur Hochzeit geladenen Gästen/oder andern nichts gereicht werden: Es wäre dann/daß die Eingepfarrete des Kirchspiels Esens oder Wittmund auff dem Lande sich in der Kirchen daselbst wolten copulizen lassen/oder sonst daselbst und an andern Orten anderwärts wohnende Persohnen zu solcher Copulation mit genöthiget wären: Da denn denen/so mit zur Kirchen gehen/ oder besagten Fremden/so der Copulation beywohnen wollen/ und kurz vorhero von andern Orten gekommen seyn/ zur Nothdurfft Essen und Trincken gereicht werden mag: Und weil man bishero erfahren müssen/ daß gar oft bey denen Copulationen so woll in der Kirchen als in den Häusern/ durch Trunckenheit der Anwesenden/ allerhand Unordnungen vorgefallen seyn: So wollen Wir/ daß wenn jemand truncken bey der Copulation erscheint/ der Prediger denselben so fort Unsern Beampten anzeigen/ und derselbe in 10. Gold-Gulden condemniret seyn/oder nach Beschaffenheit der Persohn anderer Gestalt gestraffet werden soll.

Alle Copulationes auff dem Lande sollen des Vormittages zwischen 11. und 12. Uhr geschehen: Und weil bey dem Ab- und Hinfahren der Braut von einem Ort zum andern auch viele Unordnungen vorzugehen pflegen; So wollen Wir/ daß alles Schiessen/ so dabey vorzugehen pfleget/ abgeschafft/ und nicht über 8. Persohnen bey solchem Ab- und Hinführen mit gehen oder reisen sollen poena 10. Gold-Gulden.

## Cap. 2. Von Hochzeiten.

**W**As aber die Hochzeiten selbst betrifft/ sollen dieselbe bey Straffe 20. Gold-Gulden an keinem Sonntag/ Sonnabends/ grossen Buß- oder Feyer-Tagen gehalten/ und wenn es Edel-Leute oder Unsere Bediente sind/ bis auff die Burgermeistere Unser Stadt Esens inclusive, so entweder selbst Hochzeit halten/ oder ihre Kinder aussteuren/ nicht über 20. Persohnen/ Braut und Bräutigam mit eingerechnet/ wenn es aber Bürger oder Haus-Leute sind/ nicht über 15. und bey Tag-Löhner und Dienst-Boten/ nicht über 10. Persohnen dazu eingeladen/ auch nicht länger als an einem Tage mit nothdürfftigen Essen und Trincken tractiret werden/ und des Abends



Abends um 9. Uhr zum Höchsten sich nach Hause begeben: Es wäre dann/ daß die Copulation bey einer Abend-Mahlzeit geschehen solte; Da dann die Anwesende nicht über 11. Uhr sitzen sollen. Mit der Verwarnung/ daß wenn dawider gehandelt wird/ so woll der Wirth als die Gäste in 10. Gold-Gulden Brüche verfallen seyn/ und sich niemand bey gleicher Straffe gelüsten lassen soll/ wer nicht zur Hochzeit geladen ist/ sich daselbst einzufinden. Auch soll der Prediger die Anwesende der Armen eingedenck zu seyn/ erinnern: Und soll es mit solchem Gelde dergestalt gehalten werden/ wie Wir vorhin von dem/ was bey der Verlöbniß gesamlet wird / verordnet haben.

Und weil an einigen Orten der Gebrauch ist / daß / wenn die junge Ehe-Frauen / zum ersten mahl nach der Hochzeit zur Kirchen gehen/ sie alsdann von einigen Benachbahrten zur Kirchen begleitet werden/ so soll solches begleiten oder Stohlen poena 5. Gold-Gulden verbohten / auch das Gastereyen dabey bey gleicher Straffe abgeschaffet seyn.

### Cap. 3. Von Kind-Tauffen und so genandten Kindel-Bieren.

**A**lle Kinder sollen öffentlich in der Kirchen bey der nechst zuhaltenden Predigt getauffet werden / und zwar in Gegenwart der Gemeine als welche zu solchem Ende / bis nach verrichtetem Tauff-Actu, zusammen bleiben soll/ damit ein jeglicher Gelegenheit habe bey solchem Heil. Werck sich seines Tauffbundes zu erinnern; Jedoch/ wenn der Kinder Zustand nicht leidet/ in die Kirche gebracht zu werden / so kan die Tauffe im Hause geschehen: Und weil bishero gemeiniglich drey Bevatter dabey gebraucht worden / so lassen Wir bey solcher Gewohnheit es bewenden/ jedoch daß alle Personen/ so ein öffentlich ärgerlich Leben führen/ und in der Christlichen Lehre gar unwissend sind/ davon ausgeschlossen seyn sollen/ auch bey Straffe 5. Gold-Gulden nicht mehr als drey dazu erfordert werden. Und sollen zu solchem Ende/ die Nahmen der Bevatter/ ehe sie eingeladen/ dem Prediger kund gemacht werden/ damit er von Beschaffenheit der Bevatter Nachricht habe / und fals dergleichen Personen/ die Wir von der Bevatterschafft wollen ausgeschlossen haben/ wollen eingeladen werden/ dieselbe bescheidenlich bey Zeiten abweisen könne.

Und weil bey vielen der üble Gebrauch ist/ daß sie nur wegen des Gevatter-  
Geschencks die Gevatter einladen/ so wollen Wir die Gevatter Geschencken/ aus-  
genommen bey armen unvermögenden Leuten/ und wenn Eltern oder Verwand-  
ten an Elter- Statt oder Brüder oder Schwester dem Kinde zum Andencken et-  
was schencken wollen/ hiemit poena 5. Gold- Gulden abgeschaffet haben.  
Wir ordnen und wollen auch bey gleicher Straffe/ daß keine Gevattern Nach-  
bahren oder Freunde/ Mann oder Frauens Persohnen vor oder nach der Tauf-  
se/ oder zur Zeit da die Kindbetterin niedergekommen ist/ zum Essen genöhtiz-  
get/ und also keine Kindel- Bieren oder Mahlzeiten gehalten werden sol-  
len; Als welche Wir zu einem mahle hiemit poena 10. Gold- Gulden  
verbieten und abschaffen.

Doch mögen die Frauen/ so der Krahm-Frau in der Noht beygewohnet/  
dazu aber nicht über 6. Frauen ohne Noht / welche die Kind- Betterinn/ und  
die Zhrigen nach ihrem Gutdanken/ erwählen können/ poena 5. Gold-  
Gulden sollen geruffen werden/ nach eines jeden Gelegenheit mässig/ und ohne  
Überfluß gehalten werden.

Und weil hin und wieder auff dem Lande die böse Gewohnheit ist/ daß wenn  
eine Kind- Betterinn ihren Kirchgang hält/ von verschiedenen Persohnen be-  
gleitet werde; So wollen Wir solche Gewohnheit/ wie auch die Mahlzeit/ so  
dabey bishero gehalten worden/ hiemit gleichfalls poena 10. Gold- Gulden  
abgeschaffet haben.

Und wollen Wir auch wegen des vielen Mißbrauchs / das Ausstellen der  
Schüsseln vor dem Christ- Fest bey denen Gevattern und andern Persohnen  
poena 10. Gold- Gulden verboten haben.

## Cap. 4. Von Begräbnissen und Tröstel-Bieren.

**W**eil die Erfahrung zeigt / daß insonderheit bey denen Leich- Be-  
gänglichnissen / und so genandten Tröstel- Bieren / viele Unordnun-  
gen und Mißbräuche / zum Schaden und Nachtheil Unserer Un-  
terthanen vorgehen: Als ordnen und befehlen Wir hiemit ernst-  
lich / und bey Straffe 10. Gold- Gulden/ daß zu dem Einlegen der Tod-  
ten / oder so genandten Hembde- Kleid / wenn es alte erwachsene Leute ge-  
wesen/

wesen/ nicht über 8. Persohnen/ bey Kindern aber bis 14. Jahren alt nicht über 6. Persohnen auffer Eltern/ Brüdern/ und Schwestern genöthiget/ und denselben nichts als zur Nohtdurfft gereicht werden solle.

Die Begräbnissen sollen ohne Unterscheid des Mittags umb 12. Uhr poena 10. Gold. Gulden vor sich gehen/ und nicht später geschehen. Und weil an einigen Orten auff dem Lande der unnöthige Gebrauch ist/ daß die Leichen umb die Kirchen getragen werden/ so wollen Wir solches poena 10. Gold. Gulden abgeschaffet/ und hiemit angeordnet haben/ daß die Leichen gerades Weges zum Grabe getragen werden.

Und da der grössste Mißbrauch in den Tröstel. Bieren bestehet: So ordnen Wir/ daß hinführo den Freunden/ Nachbahren und andern/ so die Leiche begleiten/ weder vor noch nach der Begräbniß Wein oder Bier/ oder sonst etwas poena 10. Gold. Gulden soll präsentiret/ und geschencket werden: Jedoch mögen die Träger nach Nohtdurfft/ doch also daß bey den Vornehmsten Leichen ihnen nicht über 6. Reichs. Thaler gereicht werden solle/ tractiret werden: Auch ist dem Haus. Vater oder Haus. Mutter/ aus dessen oder deren Hause eine Leiche begraben wird/ hiemit vergönnet/ einen oder den andern der nechsten Arverwandten oder Nachbahren/ jedoch nicht über 8. Persohnen/ nach der Begräbniß bey sich zu behalten

Und weil auch bey dem Verläuten der Todten einige Unordnungen vorgehen; So wollen Wir/ daß das Verläuten bey den Einlegen der Todten/ oder dem so genandten Hembde. Kleid/ gänzlich abgeschaffet sey; Wie Wir denn solches hiemit abschaffen und wollen/ daß das übrige so genandte Verläuten vor oder bey der Begräbniß zwar geschehen möge/ jedoch nicht anders/ als durch den Küster durch gewisse von ihm dazu zu bestellende Persohnen/ denen einig Geld nach dem Zustand der Leute/ die das Läuten thun lassen/ wegen ihrer Mühe nach der bisherigen Gewohnheit gegeben werden soll. Wie Wir auch hiemit verstaten/ daß bey den Begräbnissen Unserer Bediente/ bis auff die Bürgermeistere inclusive und deren Wittiben/ wie auch des Reich Rente Meisters/ drey mahl geläutet/ und den Kirchen die gewöhnliche Gebühren ohne Unterscheid der Persohnen/ als welches Wir hiemit ausdrücklich verordnen/ dafür bezahlet werde.

Cap. 5. Von Fenster = Schwehl = Fastnachts-  
Bieren / und andern dergleichen unordent-  
lichen Belagen und Zusammenkünfften.

**A**ls die Fenster-Bieren / welche die / so Fenster setzen lassen zu ge-  
ben pflegen / nur zu unordentlichem Wesen strecken / und unnütze  
Kosten machen: So wollen Wir Poena 10. Gold = Gulden die-  
selbe hiemit abgeschaffet haben.

Und weil auch bey Auffrichtung Häuser und Scheuren / imgleichen bey  
dem Heu = Schwelen / grosse Schwelgereyen und Geföff angestellet werden:  
So wollen Wir solches ebenmäffig bey Straffe 10. Gold = Gulden hiemit  
verboten haben: Achten aber billig zu seyn / daß denen / so nohtwendig zur Ar-  
beit helffen / so lange dieselbe wehret und länger nicht / gebührende Mahlzeit doch  
ohne besondern Überfluß gereicht werde.

Und weil das Sezen der so genandten Mey = Bäume / das Aufhängen der  
Blumen und Kränzen über die Gassen / das Herumbgehen mit dem Stern um  
Heiligen drey Könige / das so genandte Christ = Kindelein / damit man die  
Kinder zu erschrecken pfleget / wie auch das Kloht = Schiessen / das Torff = le-  
gen / und das dabey vorgehende Lauffen / das Schiessen am Neuen = Jahres-  
Tage / und bey den Hoch = Zeiten / das Herumlauffen / und verkleiden am Ni-  
colai = Tage / das so genandte Hreteweggen oder warm Brodt essen an den  
ersten dreyen Tagen in der Fasten / wie auch das dabey gewöhnliches Aus-  
ruffen / das Spiehlen mit Karten und Würffeln / und auff dem Drey = Brett /  
wie auch das Lienen = oder Koor = Tanzen / das Herumblauffen und Spielen mit den  
Bären und andern Thieren / ein unnützes / theils heidnisches / und liederliches We-  
sen ist / und denen Kindern / und andern unwissenden Leuten ganz verkehrte und  
falsche Meinungen von Göttlichen Sachen öffters beybringet / auch Müßiggang  
und andere böse Excessen nach sich ziehet: So wollen Wir solches poena 20.  
Gold = Gulden gänzlich abgeschaffet haben.

Und nachdem die Erfahrung zeigt / daß fast an keinen Tagen mehrere  
Sünden / als an den Sonn = und Fest = Tagen durch allerhand liederliches We-  
sen / bey Regel = Spielen / Zusammen = Künfften in Births = Häusern / oder  
sonsten

sonsten und dabey gebräuchlichen Trincken / Spielen und andern unnußen Wesen / begangen werden; So wollen Wir das Regel-Spielen an den Sonn- und Fest-Tagen / wie auch die Zusammen-Künfften in den Krügen / und Births-Häusern / und sonderlich das Karten-Spielen und voll Sauffen hie mit poena 10. Gold-Gulden verboten haben: Und sollen die Prediger jedes Ohrs den Leuten Anlaß und Gelegenheit geben / die Sonn- und andere Fest-Tage / auch nach verrichteter Predigt / die Zeit nützlich zu zubringen. Und an den übrigen Tagen soll sich kein Krüger oder Birth poena 10. Gold-Gulden unterstehen / nach 9. Uhren des Abends jemand / ausgenommen frembde reisende Persohnen / in seinem Hause sitzen zu haben / noch auch sonst Zusammen-Künfften von jungen Leuten / zum Spielen oder sonst / in seinem Hause zu verstaten.

Und weil auch öffters Leute durch Müßiggang / und daraus erwachsens des täglichen Sauffen und Schwelgen das Ihrige liederlich herdurch bringen / Weib und Kinder ins Elend setzen / und sich selbst an Leib und Seel verderben: So wollen Wir poena 10. Gold-Gulden / daß die Prediger jedes Orts denen solche Leute am besten beband seyn können / und sollen / in ihrem Kirchspiel selbige treulich anzeichnen / und Uns anjezt zum ersten mahl innerhalb 4. Wochen nach Publication dieses / und künfftig alle Jahr vierzehn Tage nach Neu-Jahr / die Specification solcher Leute / die nemlich dem Müßiggang oder Sauffen ergeben / und durch liederliches Leben ihre Nahrung versäumen / ohne Ansehen der Persohn / sie seyn Bürger oder Haus-Leute / nach ihrem besten Wissen und Gewissen / schriftlich einschicken / damit Wir nach Beschaffenheit der Persohnen / entweder durch Gefängniß zu Wasser und Brodt / oder andere ernstliche Straffen / solche Leute corrigiren / oder als lenfalls / wenn sie sich nicht wollen bessern / andern zum Exempel aus dem Lande weisen können. Wie Wir denn auch denen Predigern ernstlich hie mit wollen anbefohlen haben / bey solchen Leuten / so woll durch öffentliches als Privat Ermahnen zur wahren Besserung und Bekehrung / ihr Ambt treulich in Acht zu nehmen / und sich frembder Sünden nicht theilhaftig zu machen. Und weil das Truncken-Trincken und das Fluchen so gar überhand genommen hat / so sollen die jenige / so darin befunden werden / jedesmahl

B

in

in 1. Gold = Gulden Brüche verfallen seyn; Worüber Unser Land = Richter zu Esens und Wittmund ernstlich halten / und die Sache absq; strepitu iudicii untersuchen soll.

## Cap. 7. Von Handwercks = Leuten / Dienstbo = ten und denen so sich häuslich niederlassen wollen.

**E**s findet sich fast aller Orten ein grosser Mangel bey den Handwercks = Leuten / daß sie / bevor sie ihre Kunst recht gelernet haben / das Handwerck anfangen / sich so fort verheyrahten / und öftters ihnen selbst und andern nur beschwehrlich seyn / und ihr Handwerck nicht treiben wollen / oder können; Und weil denn insonderheit dem Gemeinen Wesen an guten tüchtigen Handwerckern viel gelegen ist; So wollen Wir / und ordnen hiemit / daß niemand das Zimmer = Mauer = Schneider = Schuster = Schmiede = Weber = Handwerck / als Meister anfangen solle / er habe den zuvor wenn er in Unser Stadt Esens wohnet / Unserm Drost und Burgermeistern / wenn er aber in den Nembtern wohnet / Unsern Beampten / einen beglaubten Schein / daß Er zwey Jahr an andern Orten außserhalb Landes sich auffgehalten und sein Handwerck / bey einen tüchtigen Meister getrieben habe / beygebracht; Welchen Falß ihm vergönnnet seyn soll ohne jemandes Hindering / und ohne fernere Kosten sein Handwerck zutreiben. Und weil Wir wegen der Barbierer und Apothecker / und Heb = Ammen bey Bestellung des Stadt = und Land = Physicats in Unsern Herrschafften Esens und Wittmund schon Verordnung ergehen lassen; So lassen Wir es dabey bewenden.

Und weil wir auch vernehmen müssen / daß die Dienstboten / Knechte oder Mägde / wenn ihnen etwa nur ein hartes Wort von ihrem Wirth oder Wirthin gesaget wird / entweder so fort ihren Dienst verlassen / oder ihren Wirth oder Wirthin ins Land = Gericht verklagen; Als wollen Wir das eine so woll als das andere denen Dienstknechten / und Mägden bey Straffe 10. Gold = Gulden verboten haben; Und sollen Unsere Land = Richter dergleichen Klagen bey gleicher Straffe nicht annehmen; Und wenn etwan zwischen Dienstboten und ihren  
Hause

Haus. Birthen einiger Streit vorfällt; Soll die Obrigkeit jedes Orts de Simplici & plano solches untersuchen/ und ohne einige Schrift. Wechselung entscheiden; Und sollen in solchen Sachen keine Appellationes verstattet oder andere Remedia Juris vorgenommen werden.

Und weil der Müßiggang eine Wurzel alles übels ist: Als wollen Wir zu dessen Abschaffung hiemit ernstlich verordnet haben/ daß alle diejenige/ so sich entweder in den Städten/ oder auff dem platten Lande häufiglich nieder lassen wollen/ in den Städten bey Drost und Burgermeistern / in den Aemptern bey Unsern Beampten anweisen sollen / daß sie entweder von ihren Mitteln leben/ oder sich sonst auff andere Weise ehrlich ernehren können; Widrigen fals sie nicht geduldet / sondern so fort ausgewiesen werden sollen/ damit das Land nicht mit Bettlern/ sondern wahrhafften Arbeits. Leuten/ besetzt/ und denen rechten Armen die Allmosen / nicht entzogen werden mögen.

## Cap. 8. Von Execution, und Handhabung dieser Ordnung.

**U**nd weils diese Ordnung an sich Christlich/ auch unsern Unterthanen zum heylsahmen Nutzen gereichen wird; So wollen Wir zwar hoffen/ daß ein jeder in sich selbst gehen/ Unsere gnädigst wollgemeinete Intention in schuldigster Unterthänigkeit erkennen/ auch die Vermögende/ und insonderheit Prediger sich bestleißigen werden/ andern mit gutem Exempel vorzugehen/ und jedermänniglich nicht allein aus Furcht der Straffe/ sondern auch und fürnemlich umb des Gewissens willen und aus Liebe zu guten Ordnungen/ Uns als seiner von GOTT vorgesezten hohen Landes Obrigkeit/ hierin willig den schuldigen Gehorsam leisten/ und es dahin nicht kommen lassen werde / daß Unserer Straffe und fernern Einsehens von nöhten sey: Damit dennoch auff allen wiedrigen Fall diese Unsere Verordnung zu würtllicher Execution möge gebracht werden / so gebiechten und befehlen Wir hiemit ernstlich/ daß die Pastores allenthalben sich in ihrem Ampte nach dieser Ordnung richten/ die Contraventores und Verbrecher woll ad notam nehmen / und Unsern jedes Ortes verordneten Bedienten richtig und ohne einige Hinterhaltung/ bey Vermeidung der Cassation eröffnen sollen. So

So dann ferner gebieten Wir allen und jeden Unsern Vögten/ Gerichts  
Dienern und Austündigern / daß sie bey ihren Enden und Pflichten / Ber-  
lust ihrer Diensten und andern ernstlichen Straffen/ jeder an seinem Ort/ fleiß-  
sig auffmercken / wie es mit denen zu dieser Ordnung gehörigen Sachen ge-  
halten werde; Und da sie vernehmen / daß derselben zuwider gehandelt wür-  
de / solches also fort ohne einige Verschweigung Unsern verordneten Bedien-  
ten anmelden.

Und befehlen Wir demnach hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen/  
dieser Unserer Ordnung in allen und jeden Puncten gehorsamlich zu geleben/  
bey Vermendung der einverleibten Poen, auch sonst nach Befinden anderer  
schärffern Straffen / so dann ebenmäßsig Unsern geheimen Rähten / Vice-  
Cansler und Regierungs . Rähten / Drost / Cansleyen = Verwalter / Ambt-  
Leuten / Bürger = Meister und Rath in den Städten / und allen Unsern übr-  
igen Officianten und Bedienten / daß sie ob dieser Unserer Verordnung alles ih-  
res Einhalts festiglich halten / dieselbe ihren Pflichten gemäß handhaben; So  
lieb ihnen ist Unsere Ungnade zu vermeyden. Jedoch wollen Wir Uns / Un-  
sern Erben und Nachkommen reserviret und vorbehalten haben / diese Unse-  
re Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und anderer Befindung jedesmahl zu  
ändern / zu mindern oder zu mehrern.

Uhrkundlich dessen haben Wir dieses mit Unserm Handzeichen / und bey-  
gedrucktem Cansley Insiegel bekräftiget. Geben auff Unserm Residenz-  
Hause Zurich den 1. Novembr. 1711.

Georg Albrecht.





Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

13. Juni 1897


SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0544623

65

~~Dresden 676~~

